

Unterschriftensammlung in Polizeidienststellen unzulässig

Erfurt (AP) Das Bundesarbeitsgericht hat gewerkschaftliche Unterschriftenaktionen in Polizeidienststellen für unzulässig erklärt. Mit der am Dienstag veröffentlichten Entscheidung wies das Gericht in Erfurt die Klage einer Polizeigewerkschaft zurück, die darauf abzielte, das Land Nordrhein-Westfalen zur Duldung einer derartigen Unterschriftenaktion zu zwingen.

Nach dem Urteil darf die Gewerkschaft in Dienstgebäuden der Polizei keine Unterschriftenlisten auslegen, mit denen um Unterstützung der Forderung nach mehr Planstellen für Polizeibeamte geworben wird. Zwar fielen solche Aktionen von Gewerkschaften unter die durch Artikel 9 Absatz 3 im Grundgesetz geschützte Betätigungsfreiheit so genannter Koalitionen. Diese unterliege aber Schranken, wenn sie mit anderen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern kollidiere. Dazu gehört nach der Entscheidung auch der durch Artikel 20 Absatz 3 gewährleistete Grundsatz einer Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Dieser verlange, nicht nur die Möglichkeit einer sachwidrigen Beeinflussung des Verwaltungshandelns auszuschließen, sondern schon deren Anschein zu vermeiden.

Auch dürften staatliche Einrichtungen grundsätzlich nur im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs genutzt werden. Diese Grundsätze würden berührt, wenn eine Gewerkschaft in Polizeidienststellen Listen auslege, auf denen die Besucher mit ihrer Unterschrift die an den Landesgesetzgeber gerichtete Forderung nach einem Stellenausbau der Polizei unterstützen sollen. Beim Publikum könne dadurch der Eindruck entstehen, mit der Unterschrift den Bediensteten einen Gefallen zu tun und so die Behandlung des eigenen Anliegens beeinflussen zu können. Im Übrigen sei die Gewerkschaft auch nicht darauf angewiesen, die Unterschriftenaktion in den Polizeidienststellen durchzuführen.